

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00036

vom 3. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2020.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00036 du 3 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00036 del 3 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Die 1965 geborene X._____

ist seit dem 1. November 1997 bei der Helsana Versicherungen AG obligat orisch krankenpflegeversichert (Urk.

E. 1.1

Die obligatorisch Versicherten trifft nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und Art. 89 ff. der Verordnung über die Kranken versicherung (KVV) eine Prämienzahlungspflicht. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 KVV).

E. 1.2

.3

Nach Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts (ATSG) und Art. 105a KVV ist auf fälligen Prämien ein Verzugszins von 5 % im Jahr geschuldet. Der Verzugszins ist nicht erst nach der Mahnung gemäss

Art. 64a Abs. 1 KVG, sondern bereits ab dem vom Versicherer gesetzten Zahlungstermin geschuldet (Eugster , Die obligatorische Kranken p flege versicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2016, S. 807 Rz 1351 mit Hinweisen). Der Verzugszins ist in Bezug auf fällige KVG-Prämienforderungen auch für geringe Beträge und kurzfristige Ausstände geschuldet und nach Art.

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung sind die Versicherer befugt, den gegen eine Prämien forderung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erhobenen Rechtsvorschlag im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mittels Verfügung und/

oder Einspracheentscheid aufzuheben. Dabei muss ausdrücklich auf die Betrei bung Bezug genommen und der Rechtsvorschlag als aufgehoben erklärt werden. Die

Verwaltungsbehörde fällt in dieser Konstellation nicht nur einen Sachent scheid, sondern handelt gleichzeitig auch als Rechtsöffnungsinstanz. Gleiches gilt im Beschwerdefall für die Gerichte. Dementsprechend ist im Zusammenhang mit der Beurteilung der Prämienforderung auch zu prüfen, ob betreibungsrechtlich zulässige Einwendungen der Beseitigung des Rechtsvorschlages ganz oder teil wise entgegenstehen. Konkret kann der Schuldner gemäss Art. 81 Abs. 1 des Bundesgesetz es über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) die Tilgung, Stun dung oder Verjährung der Schuld vorbringen (Urteil des Bundesgerichts K 59 /06 vom 2 4. August 2006 E. 2.3). 2.

E. 2

KVV an gemessene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht, die versicherte Person die (unnötigen) Kosten schuldhaft verursacht hat und die Entschädigung angemessen ist. Die Mahngebühren müssen in Nachachtung des Äquivalenzprinzips in einem vernünftigen Verhältnis zum fraglichen Ausstand stehen. Bei geringfügigen Ausständen hat das Bundesgericht eine relativ kleine Differenz zwischen Ausstand einerseits und Mahn- sowie Verwaltungskosten andererseits nicht beanstandet (Mahnspesen von Fr. 20.-- zuzüglich Bearbeitungsgebühren von Fr. 30.-- bei einer ausstehenden Kostenbeteiligung von Fr. 62.50; Urteil des Bundesgerichts 9C_870/2015 vom 4. Februar 2016 E. 4.1-2 mit weiteren Hinweisen; weitere Beispiele in Eugster, Rechtssprechung des Bundesgerichts zum KVG, a.a.O., Art.

64a Rz

E. 2.1

Die Helsana begründete ihren Einspracheentscheid vom 20. April 2020 im Wesentlichen damit, die soziale Krankenversicherung sei als Individual- und nicht als Familienversicherung konzipiert. Die Beschwerdeführerin sei seit dem 1. Dezember 2017 über den Vertrag mit der Helsana individuell krankenkpflegeversichert und deshalb auch individuell prämienzahlungspflichtig. Ab diesem Datum

seien die Prämien daher ihr in Rechnung gestellt worden (Urk. 2 S. 3). Die in Betrachtung gesetzte Forderung sei ausgewiesen und bis heute nicht beglichen worden. Die eingeforderten Mahngebühren von Fr. 480.-- stünden hingegen in einem offensichtlich Missverhältnis zur restlichen Forderung von Fr. 1'601.60 und seien auf die angemessene Höhe von Fr. 160.-- zu reduzieren (Urk. 2 S. 4). Geschuldet seien ebenfalls Verzugszinsen von 5 % ab dem 1. November 2019 auf der Hauptforderung von Fr. 1'601.60, wobei die bis zur Einleitung der Betreibung aufgelaufenen Verzugszinsen Fr. 50.25 betragen (Urk. 2 S. 4 ff.).

Hinsichtlich der ohne Begründung erhobenen Widerklage im Umfang von Fr. 30'000.-- habe der Ehemann der Beschwerdeführerin in einem Telefongespräch erläutert, dass ein Versicherungsbroker der Helsana seinem Arbeitgeber eine ungenügende Taggeldversicherung angeboten habe. Dies habe zur Folge gehabt, dass er keine Taggelder beziehen könne. Dies wiederum habe die Familie in den finanziellen Ruin getrieben (Urk. 2 S. 2 f.). Bei den widerklageweise eingeforderten Taggeldern handle es sich um Leistungsansprüche, welche sich nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) richteten. Diese seien auf dem Zivilklageweg geltend zu machen und dürften nicht im vorliegenden sozialversicherungsrechtlichen Verfahren beurteilt werden. Deshalb könne auf die Widerklage nicht eingetreten werden (Urk. 2 S. 4; vgl. auch Urk.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber sinngemäss geltend, die Prämien seien in der Vergangenheit ihrem Ehemann in Rechnung gestellt worden, da sie über kein Einkommen verfüge. Dass die Helsana sie als einzelne Prämienzahlerin einstufe, sei vor diesem Hintergrund weder nachvollziehbar noch inhaltlich sowie formal korrekt. Das Gericht sei auch klar zuständig zur Beurteilung der Widerklage. Die Helsana habe widerrechtlich Krankentaggeld-Verträge nach VVG abgeschlossen, obwohl der damalige

Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih unmissverständlich Verträge nach KVG vorgeschrieben habe. Im Jahr 2015 habe die Helsana nach schwerer Erkrankung ihres Ehemanns die Taggeldzahlungen aus der widerrechtlich abgeschlossenen Versicherung nach 90 Tagen eingestellt, was ihre Familie in schwere finanzielle Nöte gebracht habe. Die widerklageweise geforderten Taggelder im Umfang von Fr. 30'000.-- seien mit den in Betreuung gesetzten Prämien zu verrechnen, da die Forderungen gleichartig seien. Einerseits unterlägen beide Verträge, also auch der widerrechtliche Krankentaggeldvertrag der Helsana, dem Sozialversicherungsrecht. Andererseits sei ihre Familie vollständig vom Einkommen ihres Ehemanns abhängig und könne durch den Wegfall der Taggelder der Helsana die Krankenkassenkosten nicht mehr bezahlen (Urk. 1/1; vgl. auch Urk. 1/2, Urk. 2 S. 4 und 6, Urk. 3, Urk. 8/2) . 3.

E. 3

f.).

E. 3.1

Laut Angaben der Helsana war die obligatorische Krankenpflegeversicherung der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns bis Ende 2016 administrativ in einem sogenannten Familienzusammenschluss vereint, und die Prämien der Beschwerdeführerin wurden entsprechend ihrem Wunsch dem Ehemann in Rechnung gestellt. Da ihre Prämienrechnungen nicht rechtzeitig beglichen wurden, besorgte die Helsana ab dem 31. Dezember 2017 die Administration und Rechnungsstellung für die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann wieder getrennt (Urk. 2 S. 2, Urk.

E. 3.2

In betraglicher Hinsicht werden die in Betreuung gesetzten Prämien von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht beanstandet. Der Prämienausstand von Fr. 1'601.60 setzt sich – abzüglich der Prämienverbilligung – aus der Monatsprämie Dezember 2018 in Höhe von Fr. 203.70 (Urk. 10/8; vgl. auch Urk. 8/2) sowie den monatlichen Prämien von Fr. 199.70 für die sieben Monate Januar bis Juli 2019 zusammen (Urk. 10/9-10, Urk. 10/13, Urk. 10/17, Urk. 10/22, Urk. 10/26, Urk. 10/30; vgl. auch Urk. 8/7). Diese Forderung ist ausgewiesen und wurde bis anhin unbestrittenermassen nicht bezahlt.

E. 3.3

.3

Die Beschwerdeführerin hat die Einrede der Verrechnung ihrer widerklageweise geltend gemachten Gegenforderung mit den in Betreuung gesetzten Prämien erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren erhoben (Urk. 1/1 S. 2, Urk. 10/46). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Helsana eine mögliche Tilgung ihrer Forderung durch Verrechnung im Einspracheverfahren nicht überprüft hat (Urk. 2).

Ein Recht, ausstehende Beitragsforderungen mit einer Gegenforderung zu verrechnen, steht den Versicherten nicht zu (Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, a.a.O., Art. 25 Rz 98 f. unter Hinweis auf BGE 110 V 183 E. 2-3). Die Helsana signalisiert in ihrer Beschwerdeantwort keine Bereitschaft, eine entsprechende Tilgung ihrer Forderung zu akzeptieren; vielmehr bestreitet sie ihre Eigenschaft als Schuldnerin der Gegenforderung (Urk.

E. 3.4

Die in

Art. 105b Abs. 2 KVV vorausgesetzte Grundlage für das Einfordern von Mahngebühren (vorstehend E. 1.2.2) befindet sich in Ziff.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin hat auf die Prämienforderungen zusätzlich Verzugszinsen von 5 %

pro Jahr ab den von der Helsana gesetzten Zahlungsterminen

jeweils am 1. Tag des Monats zu bezahlen (vorstehend E. 1.2.3 sowie Ziff. 10 VB; vgl. auch Urk. 10/8-10, Urk. 10/13, Urk. 10/17, Urk. 10/22, Urk. 10/26, Urk. 10/30). Der bis zur Einleitung der Betreuung am 31. Oktober 2019 aufgelaufene Verzugszins von Fr. 50.25 (Urk. 10/42-43) sowie der

weitere Verzugszins von 5 %

auf der Grundforderung von Fr. 1'601.60 ab dem 1. November 2019 ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 3.6

Es ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin der Helsana Fr. 1'601.60 nebst Zins zu 5 % ab 1. November 2019 sowie Mahnspesen von Fr. 160.-- und die bis zur Einleitung der Betreuung aufgelaufenen Verzugszinsen von Fr. 50.25 zu bezahlen hat, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 4.

Die Helsana hat mit dem angefochtene Einspracheentscheid den Rechtsvorschlag in der angehobenen Betreuung hinsichtlich der Hauptforderung von Fr. 1'601.60 nebst 5 % Verzugszins seit dem 1. November 2019, der reduzierten Mahnkosten von Fr. 160.-- und der aufgelaufenen Verzugszinsen von Fr. 50.25 aufgehoben (Urk. 2 S. 6). Allerdings erhob die Beschwerdeführerin bloss einen Teilrechtsvorschlag in Bezug auf die in Betreuung gesetzten Mahnkosten von (damals) Fr. 480.-- (Urk. 10/43 S. 2). Im weiteren Umfang hat sie die Betreuungsforderung anerkannt, so dass insoweit nicht noch Rechtsöffnung erteilt werden muss.

Die

Helsana war nach dem vorstehend Gesagten befugt,

die in Rechnung gestellten und unbezahlt gebliebenen Mahnspesen von Fr. 160.-- zu erheben (Urk. 10/18-19, Urk. 10/23, Urk. 10/27, Urk. 10/31, Urk. 10/34, Urk. 10/37, Urk. 10/39). In diesem Umfang ist der Teilrechtsvorschlag in der Betreuung Nr.

«...» des Betreibungsamtes Y.____ (Zahlungsbefehl vom 31. Oktober 2019) aufzuheben.

Festzuhalten ist im Weiteren, dass die Betreuungskosten von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 68 Abs. 1 SchKG) und von der Schuldnerin bei erfolgreicher Betreuung zusätzlich zur Forderung zu bezahlen sind. Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, diese Kosten von den Zahlungen der Beschwerdeführerin vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Sie bilden nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens, weshalb dafür keine Rechtsöffnung zu erteilen ist (Urteil des Bundesgerichts K 144/03 vom 18. Juni 2004 E. 4.1), wie die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zutreffend erkannt hat. Das

Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und der (Teil) Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. «...» des Betreibungsamtes Y.____ (Zahlungsbefehl vom 31. Oktober 2019) wird im Umfang von Fr. 160.-- aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Helsana Versicherungen AG, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 7, Urk. 8 /1-5 und Urk. 12-13 - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Klemmt

E. 7

Abs. 2 der Verordnung über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) zu berechnen (Urteil des Bundesgerichts K 68/04 vom 26. August 2004 E. 5.3.4). Danach wird der Verzugszins monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

E. 9

S. 2 f. und 6 f.). Deshalb können die in Betreibung gesetzten Prämienforderungen von vornherein nicht durch Verrechnung getilgt werden .

Nach dem Gesagten sind die Prämien für die Monate Dezember 2018 bis Juli 2019 im Gesamtbetrag von Fr. 1'601.60 noch offen und deshalb geschuldet.

E. 13

der

Versicherungsbedingungen (VB) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung BeneFit PLUS der Helsana (Ausgabe 1. Juli 2016

[Urk.10/1 S. 3] . Die Unterlassung der Prämienzahlung durch die Beschwerdeführerin trotz wiederholter Zahlungserinnerungen und Mahnungen muss als schuldhaft qualifiziert werden. Die im Einspracheverfahren

von Fr. 480.-- auf Fr. 160.-- reduzierte Gebühr

(Urk. 2 S. 4) erscheint angesichts der verursachten Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht angefallen wären, betragsmässig

unbestrittenermassen (vgl. Urk. 1/1) als angemessen

(vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts 9C_874/2015 vom 4. Februar 2016 E. 4.2) . In Anwendung von Art. 105b Abs. 2 KVV sind diese Gebühren daher geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.